

Amt für Raumplanung
Abteilung Nutzungsplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

Vanessa Jenny
Co-Leiterin Nutzungsplanung
Telefon 032 627 23 32
vanessa.jenny@bd.so.ch

Coop, Direktion Immobilien
Kasparstrasse 7
3027 Bern

10. April 2025 / VJ

Rickenbach und Wangen bei Olten: 2. Vorprüfung kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht «NVZ Coop»

Sehr geehrter Herr Hintermann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BSB + Partner Ingenieure und Planer AG hat uns mit Schreiben vom 15. November 2024 den kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeit «NVZ Coop» zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das Planungsdossier umfasst folgende Dokumente:

- Teilzonenplan
- Zonenvorschriften
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan
- Sonderbauvorschriften
- Richtprojekt (Bericht Vision 2030+, Schnitte und Situation)
- Umweltverträglichkeitsbericht (inkl. separates Dokument mit Beilagen)
- Entwässerungskonzept (Situation, Dimensionierung Versickerungsanlage Anlieferung und Dimensionierung Versickerungsmulde Parkhaus)
- Mobilitätskonzept
- Löschwasserrückhaltekonzept
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV
- Begleitschreiben der BSB + Planer Ingenieure und Planer AG vom 15. November 2024.

Wir haben die Unterlagen gemeinsam mit weiteren Ämtern und Fachstellen geprüft. Das Resultat der Vorprüfung ist nachstehend dargelegt.

1. Ausgangslage

Die vorliegende Nutzungsplanung ist eine grenzüberschreitende kantonale Planung, welche die Gemeinden Rickenbach und Wangen bei Olten betrifft. Der Planungserimeter umfasst die Grundstücke GB Rickenbach Nrn. 144, 442, 557 (Teilfläche Strassenareal), 90027, 553 (Teilfläche)
H:\BARPA\04_NUTZUNGSPLANUNG\02_KANT_NP\01_INDUSTRIEZONEN_ZOEBAS\300np182519_GP_Coop_NVZ\6_Vorpruefung_2\3_Vorpruefungsbericht\250410_Rickenbach_WangenBeiOlten_2VP_KNP_Coop_VJ.docx

und GB Wangen bei Olten Nr. 1226. Die Ortsplanungsrevision von Rickenbach wurde im Jahr 2019 genehmigt (mit RRB Nr. 2019/1235 vom 20. August 2019), womit eine RPG1-konforme Planung besteht. Wangen bei Olten ist aktuell an der Gesamtüberarbeitung ihrer Ortsplanungsrevision (Stand 2. Vorprüfung). Die rechtskräftige Ortsplanung Wangen bei Olten wurde mit RRB Nr. 2012/1466 vom 3. Juli 2012 genehmigt. Die betroffenen Flächen sind gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan Rickenbach wie folgt zugeordnet: Südlich der Industriestrasse Ost der Industriezone (im westlichen Bereich besteht zusätzlich eine geschützte Hecke und ein geschütztes Ufergehölz), nordwestlich der Industriestrasse Ost der Gewerbezone, östlich davon der Arbeitszone A1. Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan Wangen bei Olten ist die betroffene Fläche der Gewerbezone 2 zugeordnet. Südlich der Industriestrasse Ost besteht in Rickenbach und Wangen bei Olten der rechtskräftige Gestaltungsplan «Verteilzentrale Coop» (genehmigt mit RRB Nr. 106 vom 11. Januar 1983).

Der Ausbau des nationalen Verteilzentrums NVZ Coop stellt aktuell eines der bedeutendsten Vorhaben im Kanton Solothurn dar. Insgesamt sind in der kantonalen Richtplananpassung 2022 vier Logistikprojekte enthalten. Das NVZ Coop ist das erste der vier Vorhaben, welches im Vorprüfungsprozess ist.

Coop betreibt für Artikel des täglichen Bedarfs insgesamt vier nationale Verteilzentren. Neben Rickenbach / Wangen bei Olten sind dies Pratteln für Wein, Schafisheim für Tiefkühlprodukte und Langenthal für Aktionen und Trophy-Artikel. In diesen nationalen Verteilzentralen werden Artikel von den Produzenten oder Grosshändlern angeliefert, ein- und ausgelagert, kommissioniert und für die Weiterverteilung an die regionalen Verteilzentren von Coop bereitgestellt.

In Rickenbach / Wangen bei Olten besteht der Standort bereits seit den 1960er Jahre. Aus Sicht Kanton Solothurn wird es als richtig und wichtig beurteilt, dass die Erweiterung am bestehenden Standort ermöglicht werden kann. Auf der anderen Seite ist klar, dass ein neues nationales Verteilzentrum aufgrund der Verkehrs- und Umweltauswirkungen nicht an einem solchen Standort konzipiert werden würde. Im Rahmen der Betriebserweiterung soll entsprechend eine weitestmögliche Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene erreicht werden.

Eine erste Vorprüfung zum vorliegenden Planungsgebiet wurde im Jahr 2020 durchgeführt. Dabei wurde ersichtlich, dass die hohe Fahrtenzahl im Strassenverkehr der Schwellenwert, welcher im kantonalen Richtplan festgesetzt ist, überschritten wird. Gemäss kantonalem Richtplan ist ab 400 Fahrten LKW und Lieferwagen pro Tag ein Richtplaneintrag erforderlich. Entsprechend wurde der Richtplaneintrag mit der Richtplananpassung im Jahr 2022 vorbereitet, aktuell befindet sich diese im Beschwerdeverfahren. Die Beschlussfassung zur Beschwerdebehandlung durch den Regierungsrat ist im Frühjahr 2025 geplant. Anschliessend besteht für die Gemeinden, welche Beschwerde geführt haben, die Möglichkeit beim Kantonsrat Beschwerde einzureichen. Werden keine Beschwerden erhoben, werden die Richtplaninhalte für die Behörden im Kanton Solothurn verbindlich. Anschliessend erfolgt der Genehmigungsantrag beim Bund (UVEK). Nach der Genehmigung durch den Bund wird die Richtplananpassung 2022 auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich.

Mit der Anpassung auf Richtplanebene wird Planungssicherheit gewährleistet, wobei das Verfahren seine Zeit in Anspruch nimmt. Daher werden inzwischen bereits Sofortmassnahmen umgesetzt, basierend auf dem rechtskräftigen Gestaltungsplan resp. dem kommunalen Baubewilligungsverfahren. Die Sofortmassnahmen beinhalten die Erweiterung der Bahnhof Ost in Wangen bei Olten, in Rickenbach das Hochregallager West und die Erweiterung der Bahnhof West.

Für die weiteren Betriebsentwicklungen (Rückbau Büro-Hochhaus; Bauten für Warenausgang, Büro und Sozialräume und Personal-Parkhaus) wurde ein Richtprojekt und das vorliegende kantonale Nutzungsplanungsdossier erarbeitet. Es liegen somit nun umfassende Unterlagen vor, welche in einem intensiven Prozess und unter Begleitung einer Kern- und Steuerungsgruppe erarbeitet wurden.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan soll die Grundnutzung über die gesamte betroffene Fläche in Rickenbach und Wangen bei Olten einheitlich definiert werden. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan soll zudem den heute rechtskräftigen Gestaltungsplan «Verteilzentrale Coop» (genehmigt mit RRB Nr. 106 vom 11. Januar 1983) ablösen. Damit ist der Gestaltungsplan von 1983

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufzuheben.

Das Vorhaben untersteht gestützt auf Ziffer 80.6 im Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) als Anlage mit Güterumschlagplätze und Verteilzentrum mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m² oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m³ der Pflicht zur Durchführung eines UVP-Verfahrens. UVP-pflichtig sind zudem auch Parkhäuser ab 500 Parkfeldern. Ebenso bei wesentlichen Änderungen von bestehenden UVP-pflichtigen Anlagen wird eine UVP erforderlich (gemäss Art. 2 UVPV). Das kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplanverfahren gilt als Leitverfahren.

2. Beurteilung

2.1. Raumplanung

Gemäss § 3 Planungs- und Baugesetz PBG ist dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Mitwirkung zur vorliegenden Planung ist nach der kantonalen Vorprüfung geplant. Die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Nach § 69 Abs. 1 lit. a PBG sind bei einer kantonalen Nutzungsplanung die interessierten Einwohnergemeinden anzuhören. Die Gemeindevertretungen Rickenbach und Wangen bei Olten haben anlässlich der Steuerungsgruppensitzung vom 17. Oktober 2024 dargelegt, dass durch die Vertretungen in den Kern- und Steuerungsgruppen die Anhörung der Standort-Gemeinden aus ihrer Sicht zu der damals vorliegenden Planung bereits erfolgt ist.

Gemäss den Handlungsanweisungen zur Richtplananpassung 2022 sind Massnahmen zu folgenden Themenbereichen umzusetzen: Bestehende Areale, Dichte und Nutzung, Verkehr/Mobilität, Störfallvorsorge, Klima, Energie/Ressourcen.

Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan Rickenbach besteht eine Gestaltungsplanpflicht, welche südlich der Industriezone Ost überlagernd dargestellt ist. Aufgrund der kantonalen Bedeutung wird auch weiterhin an einer Gestaltungsplanpflicht festgehalten. Entsprechend ist im Teilzonenplan die Gestaltungsplanpflicht im Genehmigungsinhalt und auch für den Teil im Wangen bei Olten einzuzichnen.

Wir gehen davon aus, dass die Grenzabstände (von bestehenden, aber auch neu geplanten Bauten) zum Bahnareal nicht eingehalten werden können (die Abstände sind im Erschliessungs- und Gestaltungsplan nicht vermassst) und daher Dienstbarkeiten bestehen. Der Nachweis der Dienstbarkeiten sind mit dem Genehmigungsantrag zu erbringen, resp. einzureichen.

Zudem bedarf gemäss Art. 18m Eisenbahngesetz die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienen, eine Zustimmung des Eisenbahnunternehmens. Wir empfehlen deshalb bereits während der Mitwirkung zur kantonalen Nutzungsplanung eine Zustimmung bei der SBB AG einzuholen.

Wir weisen darauf hin, dass wir das Richtprojekt nicht abschliessend auf baurechtliche Aspekte geprüft haben.

2.2. Standortförderung

Die kantonale Fachstelle Standortförderung (FAST) war im Vorprozess involviert, hat den bisherigen Planungsverlauf mitgetragen und ist mit dem vorliegenden kantonalen Nutzungsplan einverstanden. Dies bis auf nachfolgende Punkte, welche nicht primär raumplanerische Aspekte umfassen.

Die Anzahl Beschäftigte hat sich am Standort Rickenbach / Wangen bei Olten in den vergangenen Jahren stetig reduziert. Insbesondere waren davon die höher qualifizierten Arbeitsplätze betroffen. Ein Grossteil der Administration und des Produktmanagements wurde nach Basel verlegt. Der Projektplan sieht keine kurzfristige Erhöhung der Anzahl Stellen oder deren Erhöhung in Bezug auf Qualifikation vor. Solche Stellen scheinen nicht rückholbar.

Ein Energie-Gründach mit Photovoltaik sollte mittlerweile Minimalstandard sein (dies ist sodann auch in § 6 Sonderbauvorschriften SBV mit 80 % der Flachdächer berücksichtigt). Coop konnte

bisher nicht verpflichtet werden, Photovoltaik zusätzlich in dafür nutzbringende Fassaden einzubauen. Coop hat bisher argumentiert, dass der Wirkungsgrad von Fassaden-integrierten Modulen zu schlecht sei und zudem die Module schwarz seien, was sich negativ auf die Einbettung des Vorhabens in die Landschaft auswirke. Coop hat deshalb entschieden, fassadenintegrierte Photovoltaik vorerst nicht weiterzuverfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die Megasol AG in Deitingen speziell für fassadenintegrierte PV-Module jede Farbe und jedes Muster anbietet. Die Megasol-Module gehören darüber hinaus nach unserem Wissenstand immer noch zu den effizientesten auf dem Markt.

Die FAST begrüsst, dass Projekten aus der Wirtschaft geholfen wird und planungs- und baurechtliche Hindernisse nach Möglichkeit aus dem Weg geräumt werden. Projekte können so möglichst schnell realisiert werden, was im vorliegenden Fall und im Zusammenspiel aller Beteiligten, mustergültig funktioniert hat. Dies ist ein klarer Standortvorteil verglichen mit anderen Kantonen.

Das vorliegende Projekt und am Beispiel Photovoltaik, bzw. Qualifikation von Stellen widerspiegelt die Notwendigkeit, dass von künftigen raumwirksamen Projekten frühzeitig konkrete Antworten bezüglich nachhaltiger, langfristiger wirtschaftlicher Wertschöpfung zugunsten Standort und Kanton gegeben werden müssten.

2.3. Verkehr

Bemerkungen zur Mobilität / zum Mobilitätskonzept sind im Beurteilungsbericht durch die Umweltschutzfachstelle vom 10. März 2025 enthalten (s. Beilage). Ergänzend weisen wir im vorliegenden Bericht auf folgende Aspekte hin:

- Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene ist ein grosses und ambitioniertes Ziel von Coop (Steigerung der Wareneingänge per Bahn von heute 5 % auf 50 % und der Warenausgänge von 50 % auf 70 %). Hier sollten deshalb verbindlichere Vorgaben ergänzt werden.
- Ergänzend zum Antrag 2 gemäss Beurteilungsbericht AfU: Rund 50 % der Mitarbeitenden wohnen in einer Distanz von weniger als 5 km Entfernung zum Arbeitsort. Die Topografie des Siedlungsgebiets im Gäu ist vorwiegend flach ausgeprägt. Dies bildet ideale Verhältnisse für den Berufs-Veloverkehr. Ein entsprechender verbindlicher Anreiz für den Veloverkehr ist aus unserer Sicht prüfenswert. Solche Anstrengungen würde ideal zur Funktion des Standortes Coop in Rickenbach / Wangen bei Olten als eines der grössten Reparaturzentren für Velos der Region passen.
- Controlling / Monitoring, § 18 Abs. 1 Sonderbauvorschriften SBV: Es ist zu definieren, wer im Lead ist zur Einberufung einer Besprechung und welche Beteiligte im Gremium vertreten sein sollen.

Diese aufgeführten Aspekte sind als erste Vorschläge zur Anpassung der Planung zu verstehen, es sind auch alternative Lösungen denkbar. In jedem Fall ist aber als Voraussetzung für eine Genehmigung der Planung durch den Regierungsrat zum Thema Mobilität eine grössere Verbindlichkeit zu schaffen

Im gesamten Perimeter ist kein einziger Fussweg verbindlich im Erschliessungs- und Gestaltungsplan eingezeichnet. Es ist zwingend notwendig, dass eine attraktive arealinterne Anbindung für den Fuss- und Veloverkehr geschaffen wird.

Das Parkhaus ist auf der anderen Strassenseite des Hauptgebäudes geplant. Je nach bestehendem Temporegime empfehlen wir eine Fussgängerquerung zu prüfen.

Von der Mühlegasse her besteht ein Zugang zum Areal über eine Brücke des Dorfbachs. Dieser Zugang wird durch einen geplanten Heckenersatz verunmöglicht. Es ist uns nicht klar, weshalb dieser Zugang aufgehoben werden soll.

Wir empfehlen die Umsetzung resp. Vorbereitung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge bei der Parkierung für Personenwagen als zusätzliche Massnahme zu definieren.

2.4. Umwelt und Natur

Die Beurteilung der Umweltaspekte erfolgt in einem eigenständigen Bericht, den das Amt für Umwelt AfU als Umweltschutzfachstelle im Sinn von Art. 42 des Bundesgesetzes für Umwelt (USG, SR 814.01) respektive § 15 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK, BGS 711.15) verfasst hat (s. Beilage, Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 10. März 2025).

Gemäss dieser Beurteilung kann aufgrund des heutigen Kenntnisstands das Vorhaben unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen und der in dieser Beurteilung festgehaltenen Anträge in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als umweltverträglich bezeichnet werden. Die Anträge zur Anpassung der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage sind im Anhang des Beurteilungsberichts zusammengestellt. Der Beurteilungsbericht des AfU ist integrierter Bestandteil der vorliegenden Vorprüfung.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Gefährdung durch Oberflächenabfluss in den vorliegenden Unterlagen bisher nicht erwähnt resp. überprüft ist. Dies ist im Raumplanungsbericht oder im Umweltverträglichkeitsbericht aufzunehmen und zu behandeln.

2.5. Denkmalpflege

Aus Sicht der kantonalen Denkmalpflege nehmen wir Stellung bezüglich der bestehenden Logistikhalle aus den Jahre 1960, welche heute innerhalb des überbauten Coop-Areals steht und genutzt wird.

Im Rahmen der Vorprüfung zur Ortsplanungsrevision Wangen bei Olten haben wir bereits auf die Bedeutung der Schalenkonstruktion von Heinz Isler hingewiesen: «Industriestrasse 19, GB Nr. 1226: Coop-Verteilzentrale, eine der grössten Isler-Schalentragwerke überhaupt, schützenswert». Ebenso wird das Bauwerk im Umweltverträglichkeitsbericht von BSB + Partner Ingenieure und Planer AG erwähnt und nochmals dessen Bedeutung und Einzigartigkeit gewürdigt (s. S. 121).

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Islerschale erhalten bleiben soll. Dies ist aus denkmalpflegerischer Sicht unbedingt zu begrüssen. Im Grundsatz ist ein schonender Umgang mit dem Bauwerk und dessen Originalsubstanz angezeigt. Dies beinhaltet unter anderem auch Fragen des Einbindens und Andockens in oder an allfällige benachbarte Ersatzbauten oder Aufstockungen. Bei baulichen Fragen stellt sich die kantonale Denkmalpflege gerne als Fachstelle zur Verfügung.

Aus unserer Sicht wird am Schutzstatus «schützenswert» festgehalten, die Umsetzung sollte im Rahmen der kommunalen Ortsplanung und nicht in vorliegender kantonalen Planung stattfinden (analog anderen Schutzstatus).

Im Teilzonenplan sind die Gebäude entlang der Mühlegasse (nordwestlich und westlich des Änderungsperimeters) nicht korrekt vermerkt. Dort gibt es drei kantonal geschützte Baudenkmäler, welche im Orientierungsinhalt rot eingefärbt sein sollten. Weiter sind die blau eingefärbten Kulturobjekte nicht schützenswert, sondern kantonal geschützt, sodass diese mit einem roten Stern gekennzeichnet sein sollten. Ebenfalls fehlt auch dort eines der kantonal geschützten Kulturobjekte. Die Plan-Legenden müssten ebenfalls entsprechend ergänzt werden.

2.6. Archäologie

Gemäss dem Umweltverträglichkeitsbericht UVB, Kapitel 6.16 sind auf dem Areal NVZ Coop und in unmittelbarer Nähe keine archäologischen Fundstätten bekannt. Direkt westlich des Areals, westlich des Dorfbaches befindet sich jedoch die archäologische Schutzzone Rickenbach/Uelismatt. Hier kamen verschiedentlich Funde aus der Steinzeit zum Vorschein. Der entsprechende Abschnitt ist anzupassen.

Es besteht die Möglichkeit, dass auch östlich des heutigen Dorfbachverlaufs steinzeitliche Fundstellen zum Vorschein kommen werden. Deshalb reicht die formulierte Massnahme, dass bei Entdeckung von Funden die Kantonsarchäologie benachrichtigt werden muss, nicht aus. Die Kantonsarchäologie muss vor Baubeginn informiert werden und begleitet allfällige Erdarbeiten. Der Abschnitt zu den Massnahmen ist entsprechend anzupassen.

2.7. Brandschutz

Wir empfehlen die Fluchtwegsituation frühzeitig zu planen und mit dem zuständigen Brandschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Daniel Fluri; daniel.fluri@sgvso.ch) abzusprechen.

3. Anmerkungen zu den Unterlagen

3.1. Zonenvorschriften

- Der Titel sollte analog dem Teilzonenplan und dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan angepasst werden («NVZ Coop»).
- § 6 Abs. 1: Der Verweis ist auf Abs. 1 anzupassen (s. § 135 Abs. 1 PBG).

3.2. Erschliessungs- und Gestaltungsplan

- Die Haupteerschliessung des Baubereichs E (Parkhaus) fehlt und ist noch zu ergänzen.
- Es ist ein Baubereich für Unterniveaubauten (ragen max. 0,5 m über massgebendes Terrain hinaus) und unterirdische Bauten zu definieren.
- Im Sinne der Adressierung sollten die Gebäudeeingänge im Plan definiert werden.
- Bei der Aussenraumfläche beim Baubereich E ist auch ein Anteil einer Grünfläche (gemäss Richtprojekt) zu ermöglichen.
- Die Signatur zur max. Gesamthöhe wird in den Schnitten teilweise als massgebendes Terrain und gleichzeitig für die max. Gesamthöhe verwendet. Wir empfehlen hier differenzierte Signaturen für die Gesamthöhe und das massgebende Terrain zu verwenden.
- Es ist jeweils der Begriff «Baubereich» anstelle «Baufeld» zu verwenden, auch in den Sonderbauvorschriften SBV (s. § 33^{ter} KBV).
- Im Schnitt A-A' ist eine max. Gebäudehöhenlinie eingezeichnet, jedoch ohne Angabe der Kote der max. Gebäudehöhe. Diese sollte ergänzt werden.
- Im Osten besteht gemäss Richtprojekt eine weitere Ausfahrt auf die Industriestrasse Ost. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan fehlt diese noch.

3.3. Sonderbauvorschriften SBV

- Der Titel sollte analog dem Teilzonenplan und dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan angepasst werden ("NVZ Coop"), auch in § 1 Abs. 3 SBV.
- Generell sind alle Absätze zu nummerieren, auch wenn nur ein Absatz besteht.
- Generell ist die Planung jeweils «Erschliessungs- und Gestaltungsplan» zu nennen (s. z. B. § 2 Abs. 1 und 2 SBV).
- § 3 Abs. 1 SBV: Anstelle «Pläne» sollte der Erschliessungs- und Gestaltungsplan genannt werden.
- § 5 Abs. 1 SBV: Es sind 8 anstelle 6 Baubereiche definiert.
- § 8 Abs. 1 SBV: Die Aussenraumflächen IVa und IVb sind im Erschliessungs- und Gestaltungsplan nicht differenziert bezeichnet. Vermutlich ist unter V Parkierung gemeint, dass die Aussenräume V der Aussenräume IV (Verkehrsfläche) überlagert sind.
- § 8 Abs. 1 SBV, Aussenraum IV: Damit klar ist, dass bezüglich Erschliessung auch der Güterverkehr gemeint ist, sollte die Nutzung wie folgt präzisiert werden: «Die Verkehrsflächen dienen der Erschliessung des Areals für den Strassen- und Schienenverkehr».
- § 8 Abs. 1 SBV: Die Bezeichnungen der Aussenräume entsprechen teilweise nicht den Legende-Einträgen auf dem Plan. Dies sollte angepasst werden.
- § 30 SBV: Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan ...

- § 30 SBV: Im Titel wird auch die Aufhebung erwähnt, entsprechend wäre die Aufhebung des heute rechtskräftigen Gestaltungsplanes zu erwähnen oder die Aufhebung ist im Titel zu löschen. Die Aufhebung des heute rechtskräftigen Gestaltungsplan wird jedenfalls mit dem RRB zur vorliegenden Planung vollzogen.

4. Fazit und weiteres Vorgehen

Insgesamt stellen wir fest, dass für die Weiterbearbeitung der kantonalen Planung eine der Komplexität entsprechende gute Grundlage besteht. Die Unterlagen sind nach unseren Bemerkungen zu überarbeiten. Es bestehen derzeit lediglich noch konkrete Vorbehalte bezüglich Mobilität und Umwelt (s. auch Beurteilungsbericht durch die Umweltschutzfachstelle), welche aus unserer Sicht aber mit entsprechenden Anpassungen an der Planung ausgeräumt werden können. Nach der Überarbeitung ist eine Mitwirkung durchzuführen, wobei die interessierten Einwohnergemeinden anzuhören sein werden. Vor der öffentlichen Auflage ist eine Abstimmung mit der laufenden Richtplananpassung 22 vorzunehmen. Diese Meilensteine im weiteren Verfahren sollen wiederum von der Steuerungsgruppe freigegeben werden.

Bei Fragen zu unserem Bericht rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse

Vanessa Jenny
Co-Leiterin Nutzungsplanung

- Kopie an (per Mail):
- Intern SOBAU #82'501
 - Coop, Christian Coppey (christian.coppey@coop.ch)
 - Coop, Thomas Marti (thomas.marti@coop.ch)
 - Coop, Markus Schwarz (markus.schwarz@coop.ch)
 - Gemeindepräsidium Rickenbach, Fabian Aebi (fabian.aebi@rickenbachso.ch)
 - Bauverwaltung Rickenbach, Michael Affolter (michael.affolter@rickenbachso.ch)
 - Gemeindepräsidium Wangen bei Olten, Daria Hof (daria.hof@wangenbo.ch)
 - Bauverwaltung Wangen bei Olten, Mirco Pittroff (mirco.pittroff@wangenbo.ch)
 - BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Thomas Ledermann (thomas.ledermann@bsb-partner.ch)
 - BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Beat Jäggi (beat.jaeggi@bsb-partner.ch)
 - S+B Baumanagement AG, Hess Susanne Hess (s.hess@s-b.swiss)
- Beilage:
- Beurteilungsbericht durch die Umweltschutzfachstelle vom 10. März 2025